

Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf in nicht-GU-Klasse?

Beitrag von „Moebius“ vom 26. Februar 2013 21:39

Ein Blick ins NRW Schulgesetz verrät:

Zitat

§19... In den Fällen des § 20 Abs. 7 und 8 ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

Zitat

§30... (7) Gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.

Heißt für mich: eine Schule kann nicht einfach nach belieben Klassen zu GU-Klassen erklären, die Zustimmung des Trägers ist erforderlich.